



An den
Österreichischen Nationalrat
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

sowie den
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 7. März 2018

Betreff: Stellungnahme des Complexity Science Hub Vienna zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat,
Sehr geehrter Herr Bundesminister,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum *Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018* Stellung zu beziehen.

Der Complexity Science Hub Vienna (CSHV) begrüßt die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgelegte Novelle zum Forschungsorganisationsgesetz, insbesondere die enthaltenen Regelungen für Big Data und die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in der Forschung. Durch das in Anspruch nehmen der in der DSGVO vorgesehenen Öffnungsklausen werden die Interessen der Forschung im Spannungsfeld mit dem Recht auf Datenschutz gewahrt.

Österreich macht damit wie schon Deutschland von den Öffnungsklauseln des Art 89 DSGVO Gebrauch und gewährleistet in dieser Hinsicht vergleichbare Rahmenbedingungen wie in anderen führenden europäischen Forschungsstandorten. Für die Konkurrenzfähigkeit von Forschung *Made in Austria* und zur Sicherung des Forschungsstandortes Österreich erscheint dies aus Sicht des CSHV zentral.

Die Wissenschaft komplexer Systeme entwickelt die Grundlagen für den sinnvolleren Umgang mit Big Data. Basis der wissenschaftlichen Arbeit sind große Datensätze („Big Data“), aus denen völlig neue Erkenntnisse über die Eigenschaften komplexer Systeme gewonnen werden können. Die Identität von Personen ist für die Forschung in der Regel irrelevant. Die im Entwurf vorgeschlagenen Normen kommen den Bedürfnissen dieser Art von Wissenschaft entgegen und erleichtern die hochwertige Beforschung von großen, bereits vorhandenen Datenbeständen zum Wohl der Bevölkerung.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Ad § 2 Z8 FOG: „öffentliche Stelle“:

Gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf sind auch private Rechtsträger wie etwa die Christian-Doppler-Gesellschaft oder die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft als „öffentliche Stellen“ anzusehen, wenn sie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Dies geht laut Ansicht des CSHV aber nicht eindeutig aus dem Gesetzestext hervor, weshalb wir die ausdrückliche Aufnahme der in den Erläuterungen beschriebenen Kriterien in den Gesetzestext begrüßen würden.

Ad §9 Abs 3 FOG: Speicherung von Rohdaten

Rohdaten sollten aus Sicht des CSHV unbegrenzt gespeichert werden dürfen. Einerseits soll dies der späteren Verifizierung von Forschungsergebnissen dienen, andererseits geht es bei der Big-Data-Forschung insbesondere auch um das Nutzen von (hochdimensionalen) Daten über mehrere Zeitreihen hinweg, um wissenschaftliche Erkenntnisse daraus zu gewinnen.

Das vorgeschlagene WFDSAG 2018 leistet aus Sicht des CSHV einen wichtigen Impuls für den Wissenschaftsstandort Österreich und wird zu dessen Belebung und Befruchtung



beitragen, insbesondere auch im Bereich Komplexitäts- und Big Data Forschung. Wir begrüßen daher die vorgeschlagene Novellierung des Forschungsorganisationsgesetzes.

Mit besten Grüßen



Univ.-Prof. Mag. DDr. Stefan Thurner
Präsident



MMag. Philipp Marxgut
Generalsekretär